

Satzung

Jägervereinigung Freiburg e. V.

Stand 5. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- II. Mitgliedschaft
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Ende der Mitgliedschaft
 - § 5 Datenschutz

- III. Organe
 - § 6 Organe des Vereins
 - § 7 Mitgliederversammlung
 - § 8 Vorstand
 - § 9 Erstattung von Auslagen
 - § 10 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr
 - § 11 Hegeringe

- IV. Auflösung
 - § 12 Auflösung des Vereins

- V. Inkrafttreten
 - § 13 Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Freiburg e. V.. Er ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg, der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdschutz Verband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein fördert
 - a) den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, den Umweltschutz;

- b) den Tierschutz;
 - c) Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - d) Heimatpflege und Heimatkunde;
 - e) Tierzucht und traditionelles Brauchtum;
 - f) den Schießsport.
3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere;
 - b) die Förderung des Schutzes der freilebenden Tierwelt und ihre natürlichen Lebensgrundlagen;
 - c) die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft;
 - d) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege;
 - e) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit das Anliegen des Vereins darzustellen;
 - g) die Mitwirkung und Beratung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz;

- h) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und der Führung von Jagdgebrauchshunden;
 - i) die Förderung des jagdlichen Schießwesens;
 - j) die Förderung des Jagdhornblasens;
 - k) die Aus- und Fortbildung der Jäger;
 - l) die Förderung der Wildbrethygiene als Verbraucherschutz;
 - m) die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e. V.;
 - n) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins:
 - aa) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - bb) Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - cc) Weiterbildung der Jäger bei Änderungen des Jagd- und Waffenrechts sowie anderer die Jagd berührender Gesetze.
4. Zum Zwecke der Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens führt der Verein insbesondere praktische und theoretische Übungen sowie Ausbildungsveranstaltungen durch; er veranstaltet Wettkämpfe und Exkursionen; er unterstützt die Ausbildung seiner Mitglieder im sicheren Umgang mit Waffen und Munition.
5. Die Förderung der Musik erfolgt durch die Pflege und Verbreitung der Jagdmusik, insbesondere des Jagdhornblasens.

6. Der Verein unterstützt die Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben des jagdlichen und sportlichen Schießens sowie des Jagdhornblasens. Ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt wird, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung unterstützen.

Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft;
 - b) Fördermitgliedschaft für juristische Personen;
 - c) Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV Baden-Württemberg e.V. unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.
2. Neuaufnahmen erfolgen auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
 3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
 4. Doppelmitgliedschaft in mehreren Jägervereinigungen ist möglich. Sie ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.
 5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen Ehrenmitglieder

ernennen. Ehrenmitgliedern können keine weitergehenden Rechte eingeräumt werden als ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes findet auf die Mitglieder der Jägervereinigung Anwendung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds;
 - b) freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zu Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein;
 - c) Ausschluss.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt;
- es erheblich gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins oder der Jägerschaft verstößt;
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins rechtskräftig abgelehnt hat.

In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss jeweils durch den

Vorstand. Der Vorsitzende teilt dem Mitglied den Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2. Ein Mitglied muss in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes auf Ausschluss erkannt hat und keine satzungsmäßige Überprüfung stattfinden kann. In diesem Fall wird der Ausschluss ohne weitere Formalitäten vollzogen.
3. Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat dem Vorsitzenden seine Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 5

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Jägervereinigung Freiburg Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ort und Datum der Jägerprüfung, seine bisherigen Mitgliedschaften in den jagdlichen Organisationen, Ort der Jagdgelegenheit, Zugehörigkeit zu Hegeringen und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhalts-

punkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Geburtsdatum, Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Außerdem meldet der Verein Ergebnisse aus Wettbewerben und Prüfungen und besondere Ereignisse an den Verband.
4. Der Vorstand macht Meldungen oder besondere Ereignisse der Jägervereinigung Freiburg in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
6. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die

Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

7. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Mitgliederzeitung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg über besondere Ereignisse.
Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
8. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Mitgliederzeitung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind — soweit nicht durch andere Satzungsbestimmungen zugewiesen:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts;
 2. die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Wahl des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und zweier Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre;
 4. Feststellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern in Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie dient neben der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 auch der Unterrichtung und der Geselligkeit.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Die Einladung dazu ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Jägervereinigung oder des Landesjagdverbandes oder in der Badischen Zeitung oder durch Einzelschreiben an die Mitglieder. Vorgesehene Änderungen der Satzung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.
5. Mitglieder anderer Kreisjägervereine haben zu den Mitgliederversammlungen Zutritt ohne Sitz und Stimme.
6. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen finden durch offene Abstimmung statt; es sei denn, dass mit 15 Stimmen der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden Stimmengleichheit, hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt sich auch bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;
4. den beiden Schriftführern;
5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit;
6. den Hegeringleitern und deren Stellvertretern (vgl. § 11),
7. den Beisitzern;
8. beratenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen mehrere Funktionen innehaben; dies gilt nicht für die gleichzeitige Ausübung der Ämter Nr. 1, 2 und 3. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Kreisjägermeister“, die stellvertretenden Vorsitzenden führen die Bezeichnung „stellvertretender Kreisjägermeister“. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; erforderliche Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ablauf der Wahlperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung, oder in den Hegeringen.

2. Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Im Übrigen steht dem Vorsitzenden — bei dessen Verhinderung seinen Stellvertretern — die Leitung des

Vereins, der Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, in der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte zu.

3. Die näheren Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Organe bzw. Organteile regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
4. In wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand zu entscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.
7. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Namentlich obliegt ihm der Einzug der Jahresbeiträge und sonstiger Guthaben, die Leistung der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung, außerdem die Verwaltung des Inventars und des Vereinsvermögens.
Der Vorsitzende hat die Kassenführung zu überwachen und darf unerwartet die Kasse prüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.
8. Die Aufteilung der Aufgaben unter den beiden Schriftführern obliegt dem Vorsitzenden. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeich-

nen ist, ferner die Einladungen an die Mitglieder auszufertigen.

9. Sollte eines der Mitglieder des Vorstandes ausfallen, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes aus den Vereinsmitgliedern je einen Ersatzmann so lange berufen, bis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl erfolgt.
10. Delegierte zu den Versammlungen des Landesjagdverbandes werden vom Vorstand berufen.
11. Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beziehen.

§ 9

Erstattung von Auslagen

Die Vorstandsmitglieder erhalten entsprechend vorheriger Bestimmung durch den Vorstand oder mit Zustimmung des Vorsitzenden die vor der Entstehung der Auslageneinzuholen ist, Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden.
3. Jedes Mitglied hat für das gesamte laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann für die

Aufnahmegebühr abweichende Regelungen beschließen; dies gilt auch für den Jahresbeitrag für das Jahr des Beitritts.

4. Der Beitrag ist binnen zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres, bei neu eingetretenen Mitgliedern einen Monat nach der Aufnahme zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages wird durch etwaigen Austritt oder Ausschluss während des Jahres nicht berührt. Eine Rückerstattung des Beitrages findet nicht statt.
5. In besonderen Härtefällen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 11 Hegeringe

Die Bildung von Hegeringen ist zum Wohl des Waidwerkes und der Hege Verpflichtung.

Der Verein hat als unselbständige Untergliederungen die Hegeringe:

- Dreisamtal,
- Hexental,
- Glottertal,
- Kaiserstuhl,
- Tuniberg-March.

Die Änderung des Gebiets der Hegeringe kann der Vorstand vornehmen. Zu jedem Hegering gehören die Mitglieder, die darin ein Jagdrevier, Jagdgelegenheit oder ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter. Zur Wahl ist einfache Stimmen-

mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt; erforderlich werdende Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ablauf dieser Wahlperiode. Die Wahl findet offen statt, es sei denn es wird beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen, die Wahl geheim ablaufen zu lassen. Die Gewählten sind umgehend dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

Die Wahl der Hegeringleiter und ihrer Stellvertreter muss vom Vorstand bestätigt werden. Näheres zur Organisation der Hegeringe und zu den Aufgaben des Hegeringleiters regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird der Verein aufgelöst oder durch einen Verwaltungsakt aufgehoben, bestellt der Vorstand möglichst eines der Vereinsmitglieder zum Liquidator. Auf die Liquidation sind die §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Jägerstiftung natur + mensch“, Niebuhrstr. 16c, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 29. 9. 1990 mit Änderungen und Ergänzungen vom 25.4.2009 und 30.4.2011 in Kraft getreten (Eintragung ins Vereinsregister). Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2012 mehrheitlich angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.